

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKI Vertriebs GmbH

Stand: September 2026

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der REKI Vertriebs GmbH (nachfolgend „REKI“ oder „Verkäuferin“), eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau unter FN 675295 g, und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Käufer“ oder „Auftraggeber“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn REKI ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag maßgebend.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von REKI sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Bindungswirkung entsteht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von REKI.
- 2.2 Bestellungen des Käufers gelten als verbindliches Vertragsangebot. REKI ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14

Kalendertagen nach Zugang anzunehmen.

- 2.3 Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware.
- 2.4 Maßgebend für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von REKI. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen von der Bestellung des Käufers, gelten diese als genehmigt, sofern der Käufer nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich REKI Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§3 Preise

- 3.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung von REKI genannten Preise. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager („EXW“ gemäß Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten sind, soweit nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, vom Käufer gesondert zu tragen.
- 3.3 Angebote und Preislisten haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum, sofern nicht anders angegeben. Preisänderungen aufgrund veränderter Rohstoff-, Material- oder Energiekosten bleiben bei Lieferungen, die mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten und werden dem Käufer ehest-möglich mitgeteilt.

§4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen von REKI sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig (14 Tage netto), sofern nicht schriftlich abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.
- 4.2 Für die Produkte „The Gate“ und „The Island“ gilt folgende Zahlungsstaffel:
 - a. 30 % des Netto-Auftragswertes als Anzahlung, fällig innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
 - b. 70 % des Netto-Auftragswertes bei Lieferung bzw. Rechnungsstellung, zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 4.3 Für das Produkt „The Wall“ und projektbezogene Aufträge gilt folgende Zahlungsstaffel:
 - a. 30 % des Netto-Auftragswertes als Anzahlung, fällig innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
 - b. 40 % des Netto-Auftragswertes bei Beginn der Montagearbeiten vor Ort;
 - c. 30 % des Netto-Auftragswertes nach Fertigstellung und Abnahme, zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung.
- 4.4 Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von REKI. Scheck- und Wechselzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung; sie gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Erfüllung.
- 4.5 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist REKI berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der OeNB) zu verrechnen. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKI Vertriebs GmbH

Stand: September 2026

Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist REKI berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von der Leistung einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese von REKI anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§5 Lieferung und Lieferfristen

5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von REKI ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich um unverbindliche Richtwerte.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und gestalterischen Details.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt („force majeure“), behördliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und sonstige von REKI nicht zu vertretende Umstände berechtigen REKI, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden.

5.5 Verzögert sich die Abholung oder Abnahme der Ware durch den Käufer um mehr als 14 Kalendertage nach Bereitstellungsmeldung, ist REKI berechtigt, angemessene Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages je angefangene Woche, maximal jedoch 5 %, in Rechnung zu stellen.

5.6 Der Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

§6 Montage und Aufstellung

6.1 Sofern die Montage und Aufstellung von REKI oder einem von REKI beauftragten Subunternehmer durchgeführt wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellort zum vereinbarten Montagetermin zugänglich, eben und tragfähig ist und über eine ausreichende Zufahrt für Transportfahrzeuge verfügt. Erforderliche behördliche Genehmigungen (insbesondere für die Aufstellung bzw. Montage im öffentlichen Raum) sind vom Käufer auf eigene Kosten einzuholen.

6.3 Wasser- und ggf. Stromanschlüsse sind vom Käufer auf eigene Kosten bereitzustellen, sofern diese für den Betrieb des Produktes erforderlich sind.

6.4 Mehrkosten, die durch unzureichende Vorbereitung des Aufstellortes, fehlende Genehmigungen, unzureichende Zufahrt oder sonstige vom Käufer zu vertretende Umstände entstehen, trägt der Käufer.

6.5 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Montage vor Ort. Der Käufer ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von 5 Werktagen nach Fertigstellungsmeldung durchzuführen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum von REKI (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Vertragsabschluss (Übermittlung der Auftragsbestätigung durch REKI) tritt der Käufer seine Ansprüche aus der Versicherung an REKI ab; REKI nimmt diese Abtretung an.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REKI nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die Kosten der Rückholung trägt der Käufer.

7.4 Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer REKI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§8 Gewährleistung und Mängelrüge

8.1 REKI gewährleistet, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKI Vertriebs GmbH

Stand: September 2026

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Jahre für unbewegliche Sachen wie bspw. „The Wall“ bzw. zwei (2) Jahre für bewegliche Sachen wie bspw. „The Gate“ oder „the Island“, jeweils ab Lieferung bzw. Abnahme gemäß § 933 ABGB. Im beiderseitigen Unternehmergeschäft (B2B) beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend für alle Produkte ausgenommen der Bepflanzung ein (1) Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme.

8.3 Im beiderseitigen Unternehmergeschäft hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung, schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels zu rügen (§ 377 UGB). Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

8.4 REKI steht nach eigener Wahl zunächst das Recht zur Nachbesserung (Verbesserung) oder Ersatzlieferung zu. Erst wenn die Verbesserung fehlschlägt, unmöglich oder für REKI mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, steht dem Käufer das Recht auf Preisminderung oder, bei nicht geringfügigen Mängeln, Wandlung zu.

8.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Vernachlässigung der Pflege- und Wartungshinweise, übermäßige Beanspruchung, äußere Einwirkungen (insbesondere Witterung, Vandalismus, Sturm oder Hagel), eigenmächtige Änderungen oder Reparaturversuche des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind.

8.6 Bei Naturprodukten wie Pflanzen, Holz und Substraten ist die Gewährleistung auf die Materialbeschaffenheit bei Übergabe bzw. eine (1) Vegetationsperiode beschränkt. Naturbedingte Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung oder Wuchsform begründen keinen Mangel. Pflanzen unterliegen jahreszeitlichen Veränderungen und erfordern fachgerechte Pflege; ein Absterben aufgrund unzureichender Pflege oder widriger Standortbedingungen fällt nicht unter die Gewährleistung.

§9 Haftung und Schadenersatz

9.1 REKI haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet REKI im beiderseitigen Unternehmergeschäft nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

9.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist im beiderseitigen Unternehmergeschäft, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.2 und § 9.3 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.5 Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von dem Schaden und der Person des

Schädigers Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem schadenauslösenden Ereignis.

§10 Rücktritt und Stornierung

10.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von REKI möglich. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vor Produktionsbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Netto-Auftragswertes zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes fällig.

10.2 Nach Produktionsbeginn (insbesondere nach Zuschchnitt, Sonderanfertigung oder Bestellung von Pflanzen) ist ein Rücktritt nur gegen Erstattung der bis dahin angefallenen Kosten zuzüglich einer Stornogebühr von 25 % des restlichen Netto-Auftragswertes möglich.

10.3 Sonderanfertigungen und individuell konfigurierte Produkte sind vom Rücktritt ausgenommen.

10.4 REKI ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer trotz Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich beeinträchtigen.

§11 Pflege und Wartung

11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die von REKI bereitgestellten Pflege- und Wartungshinweise zu beachten und die Produkte sachgemäß zu unterhalten. Insbesondere ist auf eine regelmäßige und ausreichende Bewässerung der begrünten Elemente zu achten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKI Vertriebs GmbH

Stand: September 2026

11.2 REKI bietet optionale Wartungs- und Serviceverträge an. Details zu Leistungsumfang und Preisen werden auf Anfrage bereitgestellt.

11.3 Für Schäden, die auf mangelnde Pflege oder die Nichtbeachtung der Pflege- und Wartungshinweise zurückzuführen sind, übernimmt REKI keine Haftung.

§12 Geistiges Eigentum und Markenrechte

12.1 Sämtliche an den Produkten, Unterlagen, Abbildungen, Entwürfen, Zeichnungen und Kalkulationen bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben bei REKI bzw. deren Lizenzgebern.

12.2 Die Verwendung der Marke „REKI“ sowie der Produktbezeichnungen „The Island“, „The Gate“, „The Wall“ und „The Base“ durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REKI, es sei denn, die Verwendung dient der ordnungsgemäßen Beschreibung des erworbenen Produktes.

§13 Datenschutz

13.1 REKI verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

13.2 Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von REKI zu entnehmen, die auf Anfrage bereitgestellt wird.

§14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG).

14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz von REKI vereinbart. REKI ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

14.3 Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten die

zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, insbesondere § 14 KSchG (Gerichtsstand des Verbrauchers), unberührt.

§15 Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt (salvatorische Klausel). An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts durch REKI stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

15.4 Geschäftssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Fassungen dieser AGB dienen ausschließlich der Information; im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.